

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 16

DATUM : 26.06.2025

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
67	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Bekanntmachung über die 5. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-
68	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Bekanntmachung über die 6. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-
69	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Bekanntmachung über die 7. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-
70	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Bekanntmachung über die 8. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-
71	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
72	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
73	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Einladung des Wahlausschusses zu seiner 2. öffentlichen Sitzung am Mittwoch, den 09.07.2025-

67 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Öffentliche Bekanntmachung über die 5. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 den Bebauungsplan W 406 „Kindertagesstätte Liebigstraße“ mit Begründung vom 22.08.2022 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 30.01.2023 im Amtsblatt Nr. 02/2023 der Stadt Ratingen bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

Das Verfahren zum Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst. Der Bebauungsplan setzt für den Berichtigungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest und weicht somit von den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans ab, der hier eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage bzw. Spielplatz“ darstellt. Da der Planbereich innerhalb eines wohnbaulich strukturierten Umfeldes und am Rande der Parkanlage liegt, wird die geordnete städtebauliche Entwicklung im Stadtteil West nicht beeinträchtigt. Die Lage und Abgrenzung der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Plan der Berichtigung ersichtlich.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Ratingen in Kraft.

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Flur, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=33252&L1=>

eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Berichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

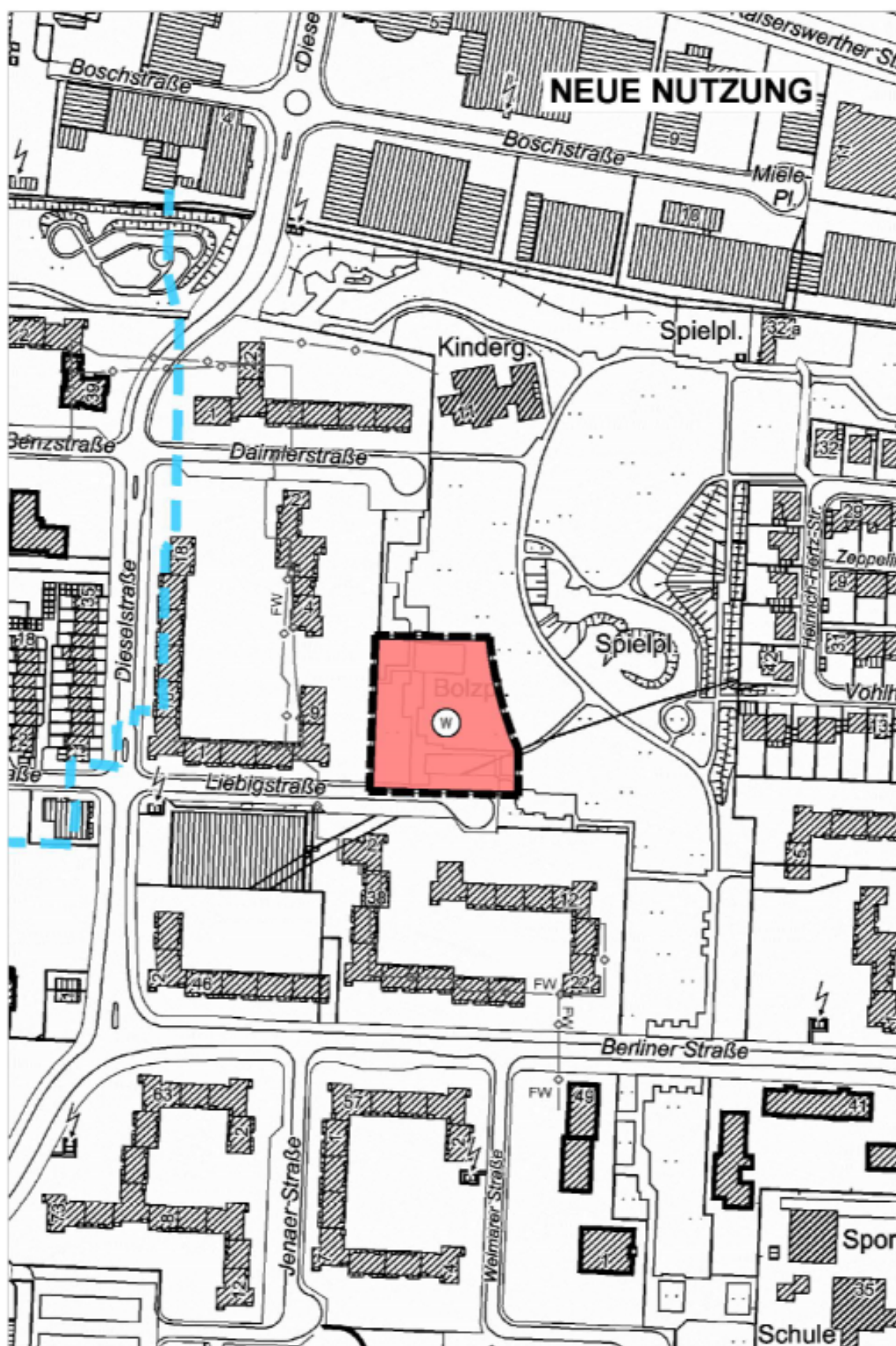
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 23.06.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister





5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen

Gemäß Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "W 406 "Kindertagesstätte Liebigstraße"



Der Bebauungsplan "W 406 "Kindertagesstätte Liebigstraße" wurde im beschleunigten Verfahren gemäß §13 a BauGB durch Satzungsbeschluss vom 15.11.2022 aufgestellt. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 30.01.2023 im Amtsblatt der Stadt Ratingen. Der Flächennutzungsplan wird gemäß §13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Ratingen

Bürgermeister

Legende

Stand November 2022

1 : 2000

Planzeichenerklärungen
gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Wohnbauflächen
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

Hauptversorgungsleitungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB



Fernwärmeleitung (unterirdisch)

GRÜNFLÄCHEN § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB



Grünflächen



Parkanlage

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 5 Abs. 4 BauGB



Verlauf der Wasserschutzzonenbegrenzung

Wasserschutzzone III B

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Ratingen Broichhofstraße. Die Belange des Grundwasserschutzes sind aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb der Wasserschutzzone gemäß der festgesetzten Wasserschutzzonenverordnung „Ratingen-Broichhofstraße“ zu beachten.



Bereich der Berichtigung

Planzeichenerklärungen für die Stadtkarte siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungspläne in NRW

Berichtigung

Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

68 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Öffentliche Bekanntmachung über die 6. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ost 216 Teil 2 „Ehemalige Maschinenfabrik Homberger Straße“ inklusive Begründung vom 20.01.2025 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 28.03.2025 im Amtsblatt Nr. 07/2025 der Stadt Ratingen bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

Das Verfahren zum Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst. Der Bebauungsplan setzt für den Berichtigungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest und weicht somit von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab, der hier ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „gewerbliche, gastronomische, soziale, kulturelle Zwecke und Einzelhandel“ darstellt. Da der Planbereich innerhalb eines wohnbaulich strukturierten Umfeldes liegt, wird die geordnete städtebauliche Entwicklung im Stadtteil Ost nicht beeinträchtigt. Die Lage und Abgrenzung der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Plan der Berichtigung ersichtlich.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Ratingen in Kraft.

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Flur, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=27849&L1=>

eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Berichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

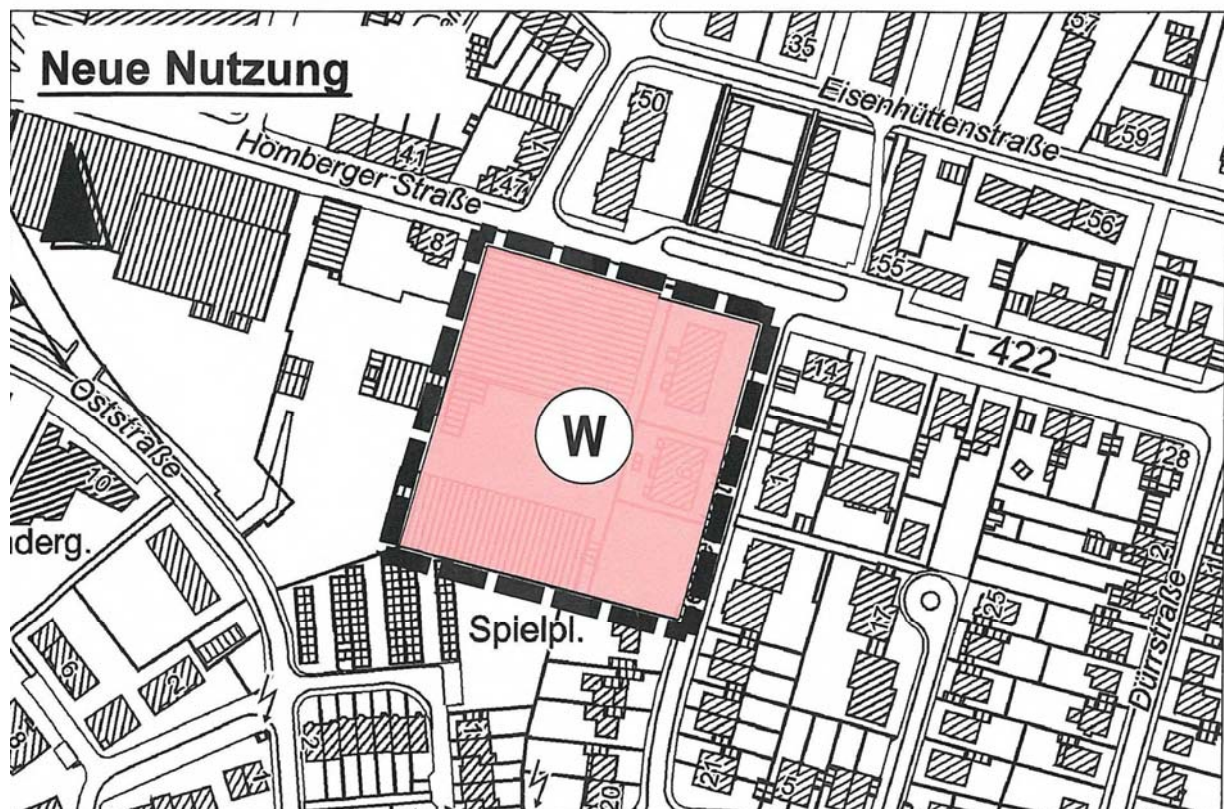
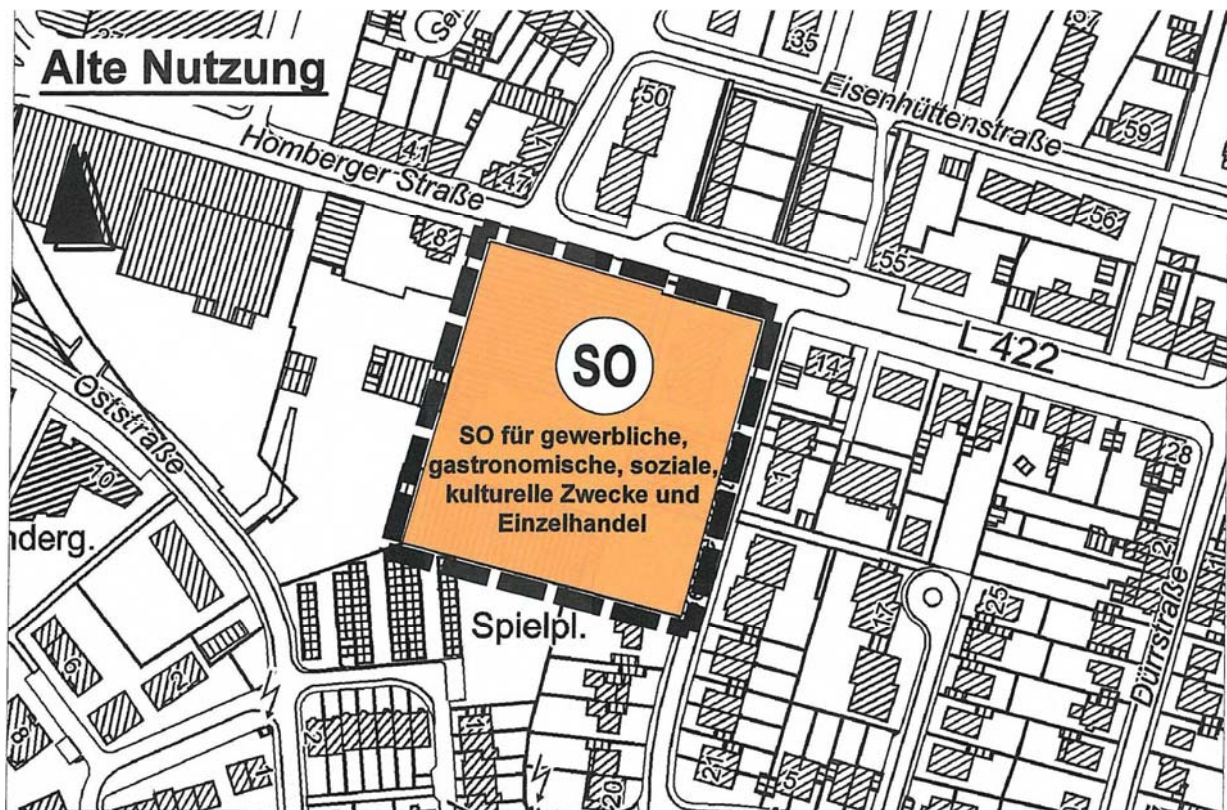
II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 23.06.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister



6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen

Gemäß Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"OST 216 Teil 2" / "Ehemalige Maschinenfabrik Homberger Straße"



Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "OST 216 Teil 2 "Ehemalige Maschinenfabrik Homberger Straße" wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durch Satzungsbeschluss vom 25.02.2025 aufgestellt. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 28.03.2025 im Amtsblatt der Stadt Ratingen. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Ratingen 15. Mai 2025

Bürgermeister

Legende

Stand: 2024

1 : 2000

Planzeichenerläuterungen
gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez 1990 (PlanzV 90) BGBl. 1991 IS:58

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Wohnbauflächen



Sonstige Sondergebiete
z.B. für gewerbliche, gastronomische, soziale, kulturelle Zwecke und Einzelhandel



GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Planzeichenerläuterungen für die Stadtkarte siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NRW

Berichtigung

Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

69 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Öffentliche Bekanntmachung über die 7. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 den Bebauungsplan B 424 „Rettungswache Nord / Breitscheid“ inklusive Begründung vom 21.05.2024 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 24.07.2024 im Amtsblatt Nr. 18/2024 der Stadt Ratingen bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

Das Verfahren zum Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst. Der Bebauungsplan setzt für den Berichtigungsbereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Rettungswache fest und weicht somit von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab, der hier ein Allgemeines Wohngebiet darstellt. Die Lage und Abgrenzung der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Plan der Berichtigung ersichtlich.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Ratingen in Kraft.

Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Flur, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=69425&L1=>

eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Berichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

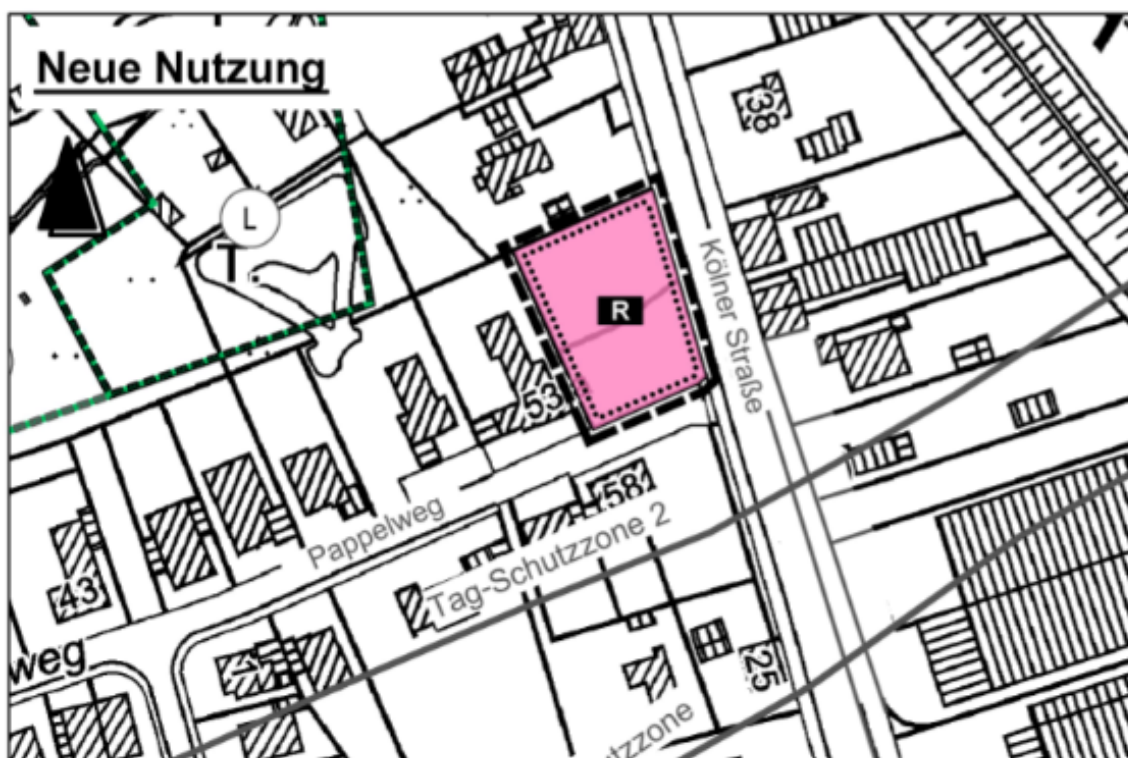
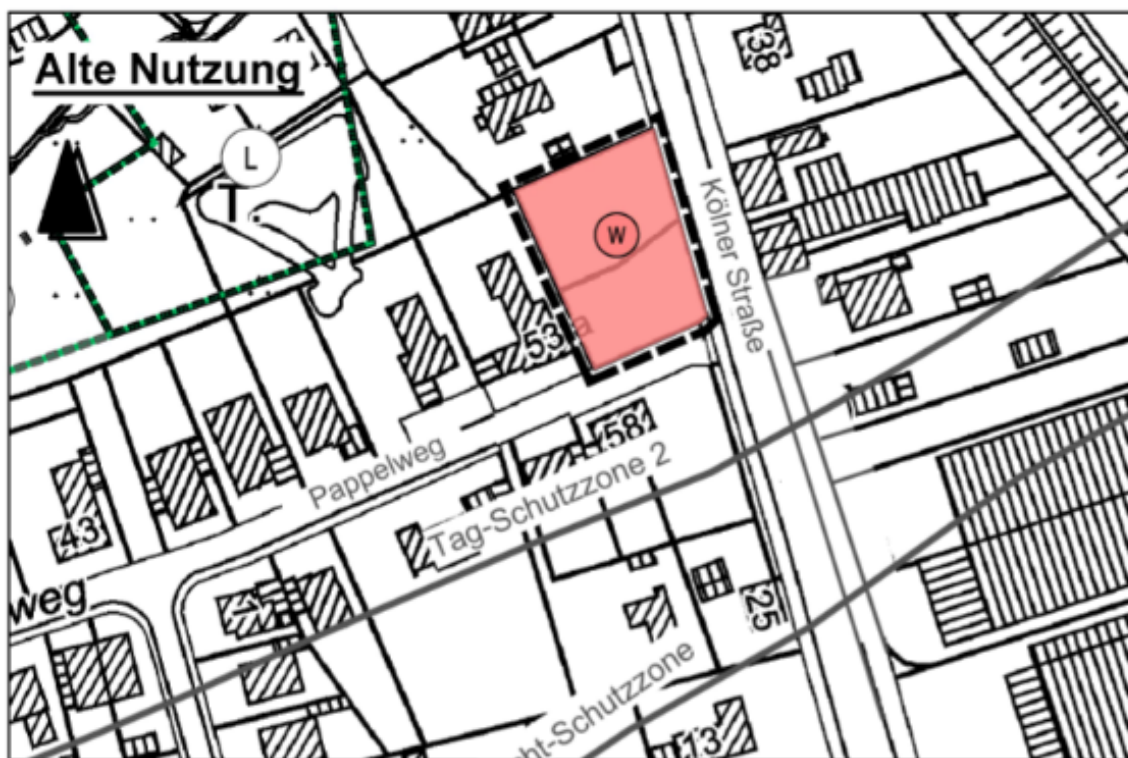
II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 23.06.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister



7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen		
Gemäß Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "B 424" / "Rettungswache Nord / Breitscheid"		
	Der Bebauungsplan B 424 "Rettungswache Nord / Breitscheid" wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durch Satzungsbeschluss vom 02.07.2024 aufgestellt. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 24.07.2024 im Amtsblatt der Stadt Ratingen. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.	Ratingen Bürgermeister
Legende	Stand 2024	1 : 2000
Planzeichenerläuterungen gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990 (PlanzV 90) BGBl. 1991 IS: 58 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB  Wohnbauflächen Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)  Baugrundstücke für den Gemeinbedarf  Rettungswache LUFTVERKEHR § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB  Lärmschutzbereich (gem. Fluglärmschutzverordnung unterteilt in Tag-Schutzzone 1+2 und Nacht-Schutzzone) Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)  Landschaftsschutzgebiet  Bereich der Berichtigung Planzeichenerläuterungen für die Stadtkarte siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NRW		
Berichtigung		
Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB		

70 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Öffentliche Bekanntmachung über die 8. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 den Bebauungsplan Hösel 251, 2. Änderung „Bahnhofstraße / Ludwig-Rosenberg-Straße“ inklusive Begründung vom 14.01.2025 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 29.04.2025 im Amtsblatt Nr. 11/2025 der Stadt Ratingen bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

Das Verfahren zum Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst. Der Bebauungsplan setzt für einen Teil des Berichtigungsbereiches eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude“ fest, der im bisherigen Flächennutzungsplan ein Allgemeines Wohngebiet (WA) darstellt. Für den anderen Teil des Berichtigungsbereiches wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen, diese Fläche wurde ursprünglich als Grünfläche im Flächennutzungsplan darstellt. Somit weichen die Darstellungen des Flächennutzungsplans von der Planung des Bebauungsplanes H 251, 2. Änderung ab. Da der Planbereich innerhalb eines wohnbaulich strukturierten Umfeldes liegt, wird die geordnete städtebauliche Entwicklung und nachhaltige Nutzung im Stadtteil Hösel nicht beeinträchtigt. Die Lage und Abgrenzung der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Plan der Berichtigung ersichtlich.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Ratingen in Kraft.

Die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Flur, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=66203&L1>

eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Berichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

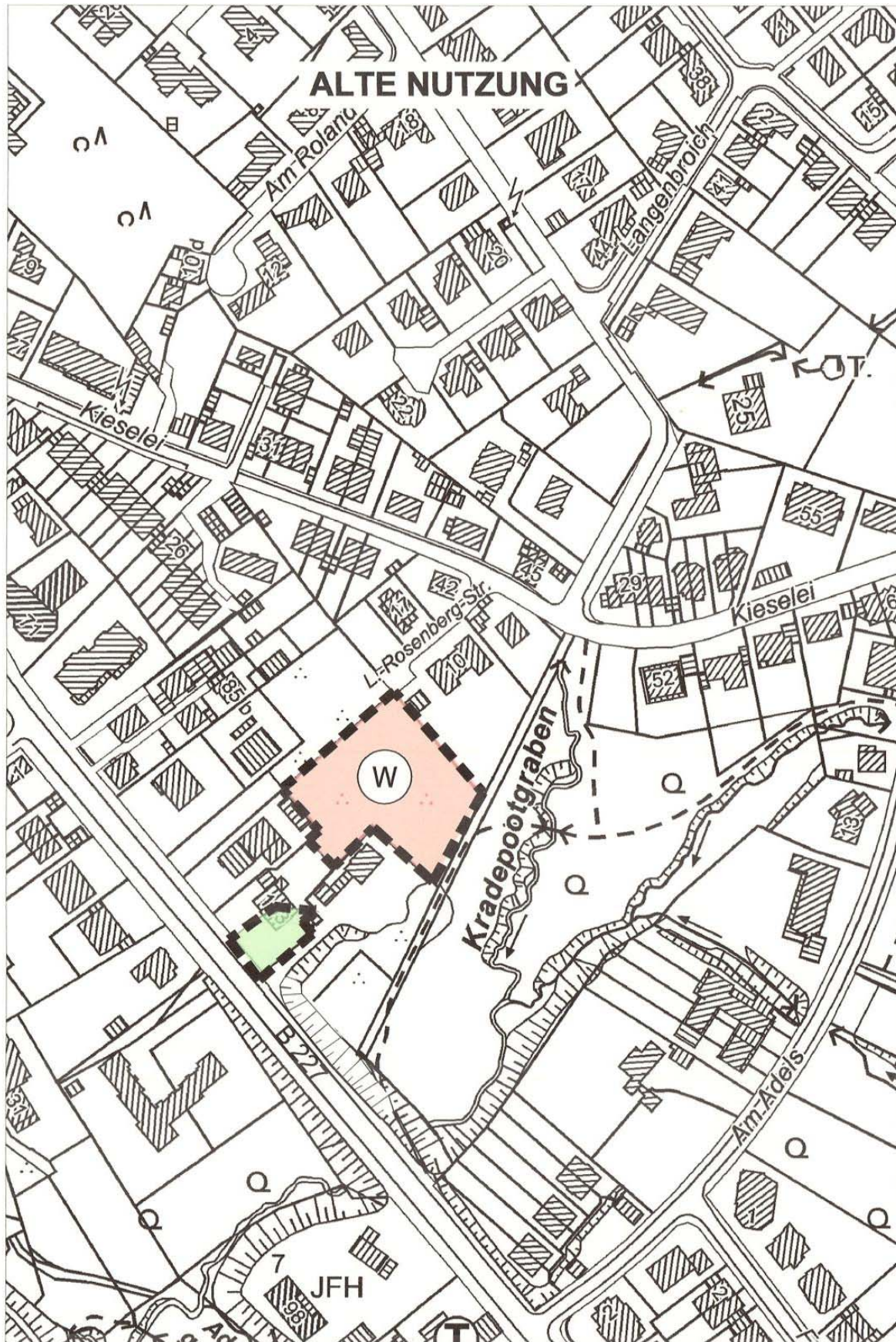
II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

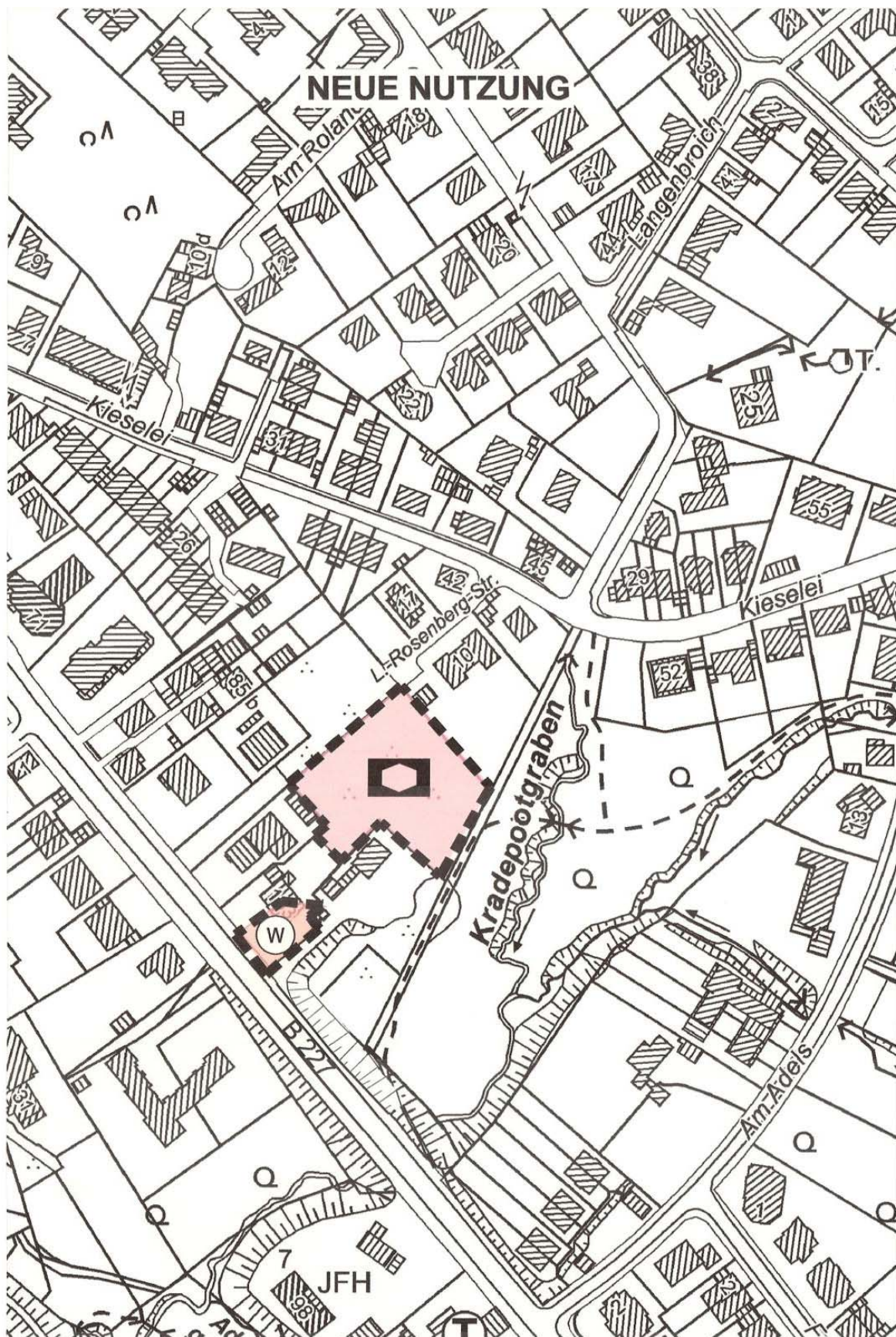
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 23.06.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister





8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen

Gemäß Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "H 251, 2. Änderung - Bahnhofstraße / Ludwig-Rosenberg-Straße"



Der Bebauungsplan "H 251, 2. Änderung - Bahnhofstraße / Ludwig-Rosenberg-Straße" wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durch Satzungsbeschluss vom 25.02.2025 aufgestellt. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 29.04.2025 im Amtsblatt der Stadt Ratingen. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Ratingen

15. Mai 2025



Legende

Stand Januar 2025

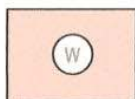
1 : 5000

Planzeichenerläuterungen

gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

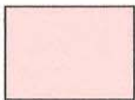
§ 5 ABS. 2 Nr. 1 BauGB



WOHNBAUFLÄCHEN

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

(§ 5 ABS. 2 Nr. 2 und ABS. 4 BauGB)



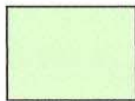
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF



SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE

GRÜNFLÄCHEN

§ 5 ABS. 2 Nr. 5 und ABS. 4 BauGB



GRÜNFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN



BEREICH DER BERICHTIGUNG

Planzeichenerläuterungen für die Stadtkarte siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NRW

Berichtigung

Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

71 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Monika Rockenhäuser

Letzte bekannte Anschrift: Berliner Str. 47, 40880 Ratingen

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2025 vom 17.01.2025 über die Hundesteuer

Objekt-Nr.: HU008687

Kassenkonto: 710735

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 18.06.2025

Klaus Pesch

Bürgermeister

72 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herr Jing Shan

Letzte bekannte Anschrift: Matthias-Claudius-Str. 1, 40885 Ratingen

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Änderungsbescheid 2025 vom 12.02.2025 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA046758

Kassenkonto: 1065562

Abgaben-Änderungsbescheid 2025 vom 12.02.2025 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA046771

Kassenkonto: 1065562

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 18.06.2025

Klaus Pesch

Bürgermeister

73 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Ratingen wird zu seiner 2. öffentlichen Sitzung auf Mittwoch, den 09.07.2025, um 17:00 Uhr in den Ratssaal im Rathaus, Minoritenstraße 2-6 in 40878 Ratingen, einberufen.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung

TOP	Beratungsgegenstand	Beschlussvorlage Bemerkungen
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Genehmigung der Tagesordnung	
3	Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 14.09.2025:	Vorlage wird in der Sitzung verteilt
	a) Mitglieder im Rat der Stadt Ratingen	
	b) Hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Ratingen	
	c) Mitglieder im Integrationsrat	
4	Anfragen	

Hinweis:

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzer gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung beschlussfähig.

Ratingen, den 26.06.2025

Harald Filip
Wahlleiter

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung werden nachrichtlich ab dem 3. Tag vor der Wahlausschusssitzung an der Bekanntmachungstafel im Schaukasten Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen (Tordurchfahrt zwischen den Gebäuden Minoritenstraße 3 und 3 a) ausgehangen und können dort eingesehen werden.